

## **Änderungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 14/3585**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 14/3390**

### **Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich**

#### 1. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg – wird § 10 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren der Landesbesoldungsordnung A verbleiben in ihren Ämtern; die vor Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung; die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren können jedoch nicht mehr innerhalb der Landesbesoldungsordnung A befördert werden. Abweichend von Satz 1 findet im Fall einer Berufung auf eine andere Professur an der Dualen Hochschule oder auf Antrag des Beamten das neue Recht mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14 und Professoren als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 ein Amt der Landesbesoldungsgruppe W 2 übertragen wird.“

b) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule gilt ebenfalls das neue Recht.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- d) Im neuen Satz 5 werden die Worte „des Satzes 2“ durch die Worte „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Professoren der Landesbesoldungsgruppe A 14, denen das Wissenschaftsministerium die Aufgaben eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 schriftlich übertragen hat, die jedoch erst nach Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung erfüllen würden, erhalten für den Fall, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der Dualen Hochschule einen Antrag auf Übertragung eines Amtes als Professor der Landesbesoldungsgruppe W 2 stellen, aus diesem Anlass einen ruhegehaltfähigen Leistungsbezug; § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Leistungsbezug wird in Höhe des Umfangs gewährt, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich ist, die durch eine nicht mehr mögliche Übertragung des Amtes eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 eintreten würden; dabei ist das Grundgehalt, die Amtszulage sowie der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung des Professors zu berücksichtigen. Der Leistungsbezug wird unbefristet gewährt und nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Neben diesem Leistungsbezug können andere Leistungsbezüge nur insoweit gewährt werden, als sie bei einer Zusammenrechnung diesen übersteigen; dabei gehen die ruhegehaltfähigen den nicht ruhegehaltfähigen und die dynamisierten den nicht dynamisierten Leistungsbezügen vor.“

02. 12. 2008

Mappus  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion

Begründung

Zu 1. a):

Durch den neuen Teilsatz 2 in § 10 Absatz 2 Satz 1 wird ermöglicht, dass Professoren der Landesbesoldungsordnung A, die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule noch im Beamtenverhältnis auf Probe sind, nach der Errichtung der Dualen Hochschule noch Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden können. Eine Beförderung nach altem Recht innerhalb der Landesbesoldungsordnung A ist jedoch nach Satz 1 Teilsatz 3 ausgeschlossen.

In Absatz 2 Satz 2 wird nicht mehr wie im Gesetzentwurf auf die Berufung auf eine höherwertige, sondern auf eine andere Professur an der Dualen Hochschule abgestellt, weil an der Dualen Hochschule die Position des Studiengangsleiters nicht mehr als statusrechtliches Amt übertragen wird und es insoweit keine höherwertige Professur mehr gibt. Außerdem kann im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule, bei der das neue Recht Anwendung findet,

nach Maßgabe des neuen Rechts auch ein Amt in W 3 übertragen werden. Dieser Fall wird daher in einem neuen Satz 3 geregelt.

Zu 1. b):

Folgeänderung aus Nummer 1 a.

Zu 1. c):

Folgeänderung aus Nummer 1 b.

Zu 1. d):

Folgeänderung aus Nummer 1 b.

Zu 2.:

Mit diesem Leistungsbezug soll aus Gründen des Vertrauensschutzes der Rechtsstand der betreffenden Professoren gewahrt werden. Sie haben sich unmittelbar um die Stelle eines Professors als Studiengangsleiter in A 15 beworben und ihnen wurde diese Stelle in Unterbesetzung auch schriftlich übertragen. Als Laufbahnbewerber konnten sie somit davon ausgehen, nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen von A 14 nach A 15 befördert zu werden. Diese Situation unterscheidet sich von der Situation der C 2-Professoren an Fachhochschulen. Die C 2-Professoren mussten sich in einem besonderen Berufungsverfahren um eine C 3-Stelle bewerben. Dadurch ist es gerechtfertigt, für die Professoren an der Dualen Hochschule eine abweichende Regelung über den Leistungsbezug beim Wechsel in die W-Besoldung zu treffen.

2. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 wird folgende neue Nummer 50 a eingefügt:

„50 a. § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.“

02. 12. 2008

Mappus  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

Kretschmann  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion

### Begründung

Die Änderung führt zu einer weiteren familienfreundlicheren Gestaltung von Studium und Studienbedingungen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind Studierende nach Satz 1 berechtigt, Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit auch während des Studiums in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch einen Antrag auf Beurlaubung. Anders als bei einer Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen gemäß § 61 Abs. 2, können nach der Neuregelung in Absatz 3 Satz 2 bei einer Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der Zeiten nach Satz 1 jedoch an Lehrveranstaltungen teilgenommen und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Je nach zeitlichen Möglichkeiten können, es müssen aber keine Leistungen erbracht werden. Nach Satz 3 wird eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit nach Satz 1 nicht auf die Regelbeurlaubungszeit von zwei Semestern angerechnet.

### 3. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 7 Nr. 9 Buchst. a wird nach dem Wort „trägt“ das Wort „vorrangig“  
eingefügt.

02. 12. 2008

Mappus  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion

### Begründung

Mit dieser Änderung wird die Tragung der Zinsdifferenz vorrangig dem Studien-  
fonds übertragen.

#### 4. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg – wird § 10 wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die am Tag der Errichtung der Dualen Hochschule vorhandenen Professuren der Landesbesoldungsordnung A verbleiben in ihren Ämtern und Laufbahnen, Beförderungen sind bei Stellenunterbesetzung zugelassen.“

02. 12. 2008

Schmiedel, Rivoir, Fohler  
und Fraktion

#### Begründung

Die vorgeschlagene Änderung stellt die Einhaltung von Vertrauenstatbeständen sicher, indem sie die Möglichkeit einräumt, die materiellen Zusagen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren als Studiengangsleiter einzuhalten. Diese Lösung innerhalb der Landesbesoldungsordnung A ist einer Anpassung an die W-Besoldung vorzuziehen, mit der extrem hoher bürokratischer Aufwand verbunden wäre, weil einzelfallbezogen die Parallelführung von A- und W-Besoldung simuliert werden müsste. Diese Lösung ist auch deshalb zu vertreten, weil sie lediglich eine begrenzte Anzahl von Personen in einer Übergangsphase betrifft.

## 5. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes – Nr. 6 wird § 4 wie folgt geändert:

1. Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Akademischen Senate, der Berufungs- und Auswahlkommissionen und der vorbereitenden Findungskommissionen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat mit beratender Stimme teil;“

2. In Buchst. c erhält Absatz 8 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Grundordnung sieht an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vor.“

02. 12. 2008

Schmiedel, Rivoir, Fohler  
und Fraktion

## Begründung

Die *tatsächlichen* Mitwirkungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten fallen dadurch hinter ihre *nominellen* Mitwirkungsmöglichkeiten zurück, dass wesentliche Entscheidungen in Findungskommissionen vorverlagert werden. Durch die gesetzlich festgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse werden diese Findungskommissionen de facto letztentscheidend. Den Gleichstellungsbeauftragten ist damit in zentralen Fragen der Hochschule eine rechtzeitige Informations- und Mitberatungsmöglichkeit verwehrt. Die vorgeschlagene Vorschrift kann diesem Umstand abhelfen und trägt damit zu den gleichstellungspolitischen Zielen des Hochschulgesetzes bei.



## 6. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes – Nr. 19 Buchst. e erhält Absatz 6 a Satz 1 Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 3 besteht der Aufsichtsrat an der Dualen Hochschule aus den Vorsitzenden der Hochschulräte, acht nach Absatz 4 auszuwählenden Mitglieder, vier Mitgliedern aus überregionalen Organisationen und Gewerkschaften, sowie einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums;“

02. 12. 2008

Schmiedel, Rivoir, Fohler  
und Fraktion

### Begründung

Die Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen im bisherigen Kuratorium der Berufsakademien hat sich bewährt, weil sie ihrem dualen Charakter entspricht und ihn abbildet. Die Leitlinie für das Nebeneinander von Dualer Hochschule und den anderen Hochschulformen sollte lauten: „Soviel Gemeinsamkeit wie nötig, soviel Differenzierung wie möglich“. Es spricht also sehr viel dafür, diese Vertretungsregelung auch in die neue Form der Dualen Hochschulen zu integrieren. Damit würde, auch unter dem gemeinsamen gesetzlichen Dach, dem besonderen Charakter dieser besonderen Hochschulform Rechnung getragen.

## 7. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes – Nr. 1 Buchst. b wird § 10 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

1. Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) an Kunsthochschulen, Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.“

2. Buchst. c) wird gestrichen.

02. 12. 2008

Schmiedel, Rivoir, Fohler  
und Fraktion

### Begründung

Die richtige Zielsetzung des Gesetzentwurfs mit der Gründung der Dualen Hochschule und ihrer Integration in die Reihe der anderen Hochschularten wird mit der vorgeschlagenen Besoldungsregelung konterkariert. Denn die Qualität der Dualen Hochschule und damit ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Hochschulen steht und fällt mit der Möglichkeit, bei Berufungen nicht in das Mittelmaß greifen zu müssen, sondern nach den Besten. Mit einer strikten Beschränkung auf W 2 aber wird dem Motor der Dualen Hochschule eine Drosselklappe installiert, mit der nicht zu den anderen Hochschularten aufgeschlossen werden kann. Der Hinweis auf „finanzpolitische Gründe“ zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Benachteiligung ist hier untauglich, weil beliebig: wären die finanzpolitischen Gründe so durchschlagend triftig, hätten sie gegen alle finanziell wirksamen Aspekte des Gesetzentwurfs eingewendet werden müssen.

## 8. Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 7 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes – wie folgt neu zu fassen:

### „Artikel 7

#### Aufhebung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird mit Wirkung zum Sommersemester 2009 aufgehoben.“

02. 12. 2008

Schmiedel, Rivoir, Stober  
und Fraktion

### Begründung

Die Gründe, die vor ihrer Einführung gegen die Studiengebühren die Diskussion bestimmten, finden in der Gegenwart ihre Rechtfertigung. Heute steht fest, dass die versprochene Sozialverträglichkeit ein Marketing-Instrument für die Einführungsphase war und nicht mehr: die Landesregierung hat es weder geschafft, das versprochene Stipendiensystem aufzubauen, noch hat sie es geschafft, den Studierenden und ihren Eltern die Studiengebührendarlehen und damit die Verschuldung schmackhaft zu machen. Betuchte Elternhäuser finanzieren ihren Kindern die Studiengebühren, ein Studium nach Neigung und Begabung, Auslandspraktika und ersparen studienbegleitende Erwerbstätigkeit. Die Kinder der finanziell sowieso ausgelaugten Mittelschicht hingegen drängen in die Fachhochschulen und Berufsakademien, um des schnelleren Studiums Willen, weil sie nicht auf der Tasche der Eltern liegen dürfen und weil der Einstieg in den Beruf möglichst risikofrei sein muss. Der amerikanische Alltag, in dem Mehrkinder-Familien aufatmen, wenn sich eines der Kinder als nicht zum Studium befähigt entpuppt, ist in Baden-Württemberg angekommen.

Wir beantragen deshalb die Abschaffung der Studiengebühren.

## 9. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes – Nr. 30 Buchst. b wird  
§ 32 Abs. 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden“ durch die Worte „werden auf ein Hochschulstudium angerechnet“ ersetzt.

2. Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.“

02. 12. 2008

Kretschmann, Bauer  
und Fraktion

### Begründung

Die Anrechnung beruflicher Kompetenzen sollte nicht ins Belieben der Hochschulen gestellt werden. Deshalb sind die Hochschulen gesetzlich zum Erlass entsprechender Regelungen zu verpflichten. Für die Anrechnung beruflicher Kompetenzen liegen inzwischen bundesweit Erfahrungen und Verfahren vor, die von den Hochschulen in Baden-Württemberg genutzt werden können.

## 10. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 7 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes – Nr. 6 Buchst. a wie folgt zu ändern:

## 1. Doppelbuchst. bb wird wie folgt neu gefasst:

bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;“

## 2. Es wird folgender Doppelbuchst. cc neu eingefügt:

cc) In Satz 1 Nr. 3 werden der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„4. die ein Wahlamt in der Selbstverwaltung der Hochschule ausüben für die Zeit der jeweiligen Amtsperiode,

5. die Empfängerinnen oder Empfänger von BAFöG sind.“

Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. dd.

02. 12. 2008

Kretschmann, Bauer  
und Fraktion

## Begründung

Es sollen weitere Befreiungstatbestände von der Gebührenpflicht eingeführt werden.

1. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet die Förderung von Familien mit drei und mehr Kindern unter Berücksichtigung der damit verbundenen finanziellen Belastungen. Durch die Einbeziehung der Berechtigung des Kindergeldbezuges ist sichergestellt, dass der Kreis der von der Studiengebühren Befreiten zielgenau definiert wird: erheblich ältere und/oder gut verdienende Geschwister führen nicht zu einem Befreiungstatbestand. Die hier vorgeschlagene Regelung, wie sie auch in Bayern schon Anwendung findet, ist der bisherigen Regelung auch dadurch deutlich überlegen, dass sie die aufwändigen und bürokratischen Nachweisprobleme erheblich reduziert.

2. Studierende, die ein Wahlamt in der Selbstverwaltung ausüben, sind zeitlich erheblich belastet und übernehmen Verantwortung für die gesamte Hochschule. Dies soll durch die zeitlich befristete Befreiung von der Gebührenpflicht honoriert werden.
3. Studierende, deren Eltern nachgewiesenermaßen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um den Lebensunterhalt ihrer Kinder während des Studiums zu finanzieren, dürfen nicht zusätzlich finanziell belastet werden durch Studiengebühren. Die rückläufige Studierneigung von jungen Menschen aus bildungsfernen Elternhäusern belegt, dass die finanzielle Belastung durch Studiengebühren eine weitere Hürde bei der Aufnahme eines Studiums darstellt.

## 11. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 7 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes – wird Nummer 9 Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt der nach Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 3 zu berechnende Zinssatz für Studiengebührendarlehen nach Absatz 2 die Zinsobergrenze von 5,5 Prozent, trägt das Kreditinstitut, das das Darlehen gewährt hat, die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatz und der Zinsobergrenze.“

02. 12. 2008

Kretschmann, Bauer  
und Fraktion

### Begründung

Die Konditionen der Darlehen der L-Bank oder anderer Kreditinstitute zur Finanzierung von Studiengebühren erweisen sich als wenig attraktiv. Insbesondere der hohe Zinssatz führt dazu, dass die Darlehen bisher kaum in Anspruch genommen werden. Die Banken – in der Praxis vornehmlich die L-Bank – wurden von jeglichem Ausfallrisiko entlastet – es wird aus dem von den Hochschulen getragenen Studienfonds finanziert. Zusätzlich wurden von den Hochschulen Aufgaben im Bereich der Darlehensverwaltung für die Kreditinstitute übernommen. Im Rahmen des gesetzlich festgelegten Zinssatzes muss es möglich sein, dass die L-Bank oder andere Kreditinstitute Studiendarlehen gewähren, da sie sowohl von Verwaltungsaufgaben als auch vom Ausfallrisiko befreit sind. Es ist strikt abzulehnen, dass Studiengebühren oder hochschuleigene Mittel eingesetzt werden, um die L-Bank oder andere Finanzierungsinstitute zu subventionieren.

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ausführung des Landeshochschulgebührengesetzes ist entsprechend zu ändern.